#### Bezirksregierung Münster

## Umweltinspektionsbericht



Veröffentlicht am: 16.10.2023 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0117867/0021.B

#### Anlagenbetreiber:

Gerhardi Kunststofftechnik GmbH

#### Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Oberflächenbehandlungsanlage

#### Standort:

St.-Josef-Straße 101-111, 49479 Ibbenbüren

Datum der Überwachung: 27.09.2023 Dauer der Überwachung: 5 Stunden

### Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

### Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

#### beteiligte Behörden

keine

### Umfang der Überwachung:

Umweltmanagement und Betriebsorganisation, Immissionsschutz, Umsetzung der Anforderungen der TA Luft 2021, Industrieabwasser, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 42. BImSchV

### Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, TA Luft, WHG, AwSV, 42. BImSchV, Genehmigungen und Prüfberichte

### Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: ja

Geringfügige Mängel¹: nein Erhebliche Mängel²: nein Schwerwiegende Mängel³: nein

#### Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Keine.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Erhebliche M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00df eggen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Die Beseitigung dieser M\u00e4ngel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschlie\u00dfender Vollzugsmeldung zu fordern. Die M\u00e4ngelbeseitigung soll zeitnah vor Ort \u00fcberpr\u00fcft und dokumentiert werden.

# Umweltinspektionsbericht

#### Bezirksregierung Münster



<sup>3</sup> Schwerwiegende M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00dBe gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Eine Beseitigung dieser M\u00e4ngel durch den Betreiber ist unverz\u00fcglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu pr\u00fcfen. Die M\u00e4ngelbeseitigung ist zeitnah zu \u00fcberpr\u00fcfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.